

Spezielle Artenschutzprüfung (saP)

zum Bebauungsplan Nr. 89 Schinkel-Ost, nördlich des Gretescher Wegs

bearbeitet für:

Stadt Osnabrück

durch:



BIO-CONSULT

Dulings Breite 6-10

49191 Belm/OS

Tel.: 05406-7040

Fax: 05406-7056

Bearbeitung:

M.Sc. Carina Holtwerth

M.Sc. Nadja Raude

Dr. Birgit ten Thoren

28.09.2015

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	2
2	Rechtliche Grundlagen.....	3
3	Lage und Beschreibung des Plangebietes	6
4	Bedeutung des Untersuchungsraumes als Lebensraum	8
4.1	Avifauna.....	8
4.2	Fledermäuse.....	13
5	Artenschutzrechtliche Bewertung.....	16
6	Zusammenfassung	18
7	Literatur.....	21

Anhang

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Osnabrück plant die mögliche Änderung des Bebauungsplans Nr. 89 – Ölweg, nördlicher Teil – zum Zwecke einer wohnbaulichen Nachverdichtung. Bei der ca. 2,5 ha großen Fläche handelt es sich um eine Siedlungsfläche mit z. T. relativ großen Hausgärten. Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren müssen durch die kleine Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Dezember 2007 Artenschutzbelange nach einem bundesweit einheitlichen Vorgehen berücksichtigt werden. Um potenzielle Beeinträchtigungen von möglicherweise betroffenen Arten im Vorfeld des geplanten Vorhabens einschätzen zu können, wurde das Büro BIO-CONSULT von der Stadt Osnabrück mit der speziellen Artenschutzprüfung (saP) beauftragt.

2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2007 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrages bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542], das am 01.03.2010 in Kraft getreten ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

1. *Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
2. *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
3. *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden.*
4. *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.*
5. *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.*

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein.

Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind. *„Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen*

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*

4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

1. *„zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*
2. *sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert (soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.)“*

Für das **Verhältnis der Bauleitplanung zum Artenschutzrecht** ist abschließend auf folgende Besonderheit hinzuweisen: Nicht der Bebauungsplan oder einzelne seiner Festsetzungen, sondern erst deren Verwirklichung stellt ggf. den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand dar. Einer Ausnahme oder Befreiung bedarf deshalb das Bauvorhaben, dessen Realisierung mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften kollidiert, nicht der Bebauungsplan, auf dessen Grundlage das Vorhaben verwirklicht werden soll. Adressat der Ausnahme- bzw. Befreiungsvorschrift in § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht der Plangeber, sondern derjenige, der den Plan in die Tat umsetzen will. In diesem Sinne ist aber folgendes zu berücksichtigen: Dem Plangeber obliegt es, im Verfahren der Planaufstellung vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen würden und von Festsetzungen, denen dauerhaft ein rechtliches Hindernis in Gestalt artenschutzrechtlicher Verbote entgegenstünde, Abstand zu nehmen (BREUER 2006, GELLERMANN 2007).

Es werden in der vorliegenden Artenschutzrechtlichen Prüfung alle europarechtlich geschützten Arten behandelt, die im UG festgestellt wurden, oder auf deren Vorkommen sich Hinweise ergeben haben.

3 Lage und Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt in Niedersachsen in der kreisfreien Stadt Osnabrück im Stadtteil Schinkel-Ost (Abb.1 und 2).

Die Stadt Osnabrück plant hier die Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 89 – Ölweg, nördlicher Teil. Es handelt sich um den östlichen Bereich des Gretescher Wegs (siehe auch Abb. 7).

Das Plangebiet bildet mit einem Puffer von 50 m den gesamten Untersuchungsraum.

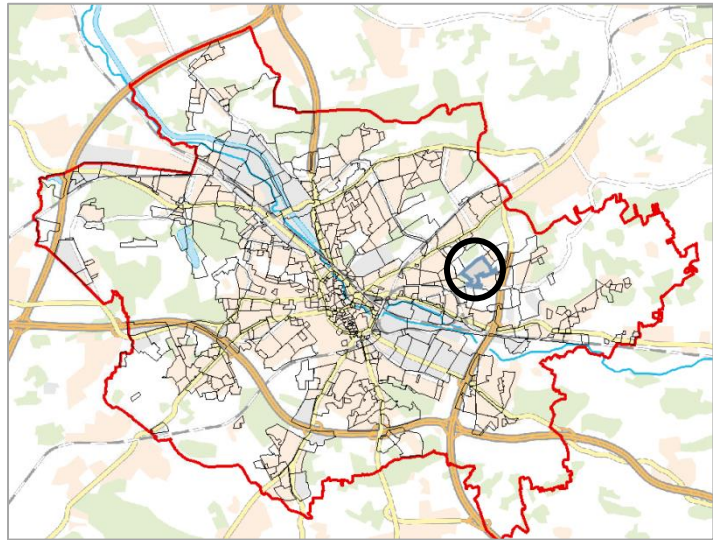


Abb. 1: Stadtgebiet von Osnabrück mit gekennzeichnetem B-Plan Nr. 89 (unmaßstäblich - <http://geo.osnabrueck.de/bplan/>)

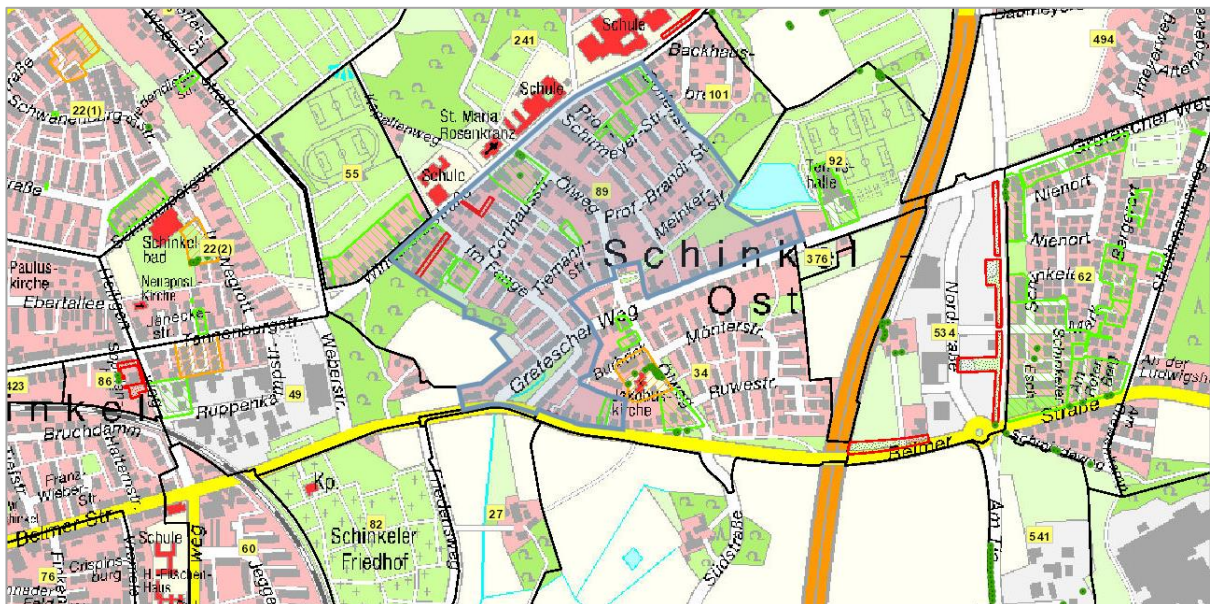


Abb. 2: Abgrenzung des Bebauungsplanes Schinkel-Ost (leicht grau-blau umrandet, unmaßstäblich -<http://geo.osnabrueck.de/bplan/>)

Das Untersuchungsgebiet besteht größtenteils aus Einfamilienhäusern mit Gärten, welche größtenteils ein ähnliches Erscheinungsbild aufweisen (s. Abb. 3). Die Gärten sind geprägt durch Rasenflächen, kleinere Obstgehölze (z.B. Apfel, Kirsche), Ziersträucher (z.B. Rhododendron, Flieder) und Koniferen (z.B. Tanne, Fichte, Zypresse, Lebensbaum).



Abb. 3: Garten von Haus Nr. 45



Abb. 4: Garten von Haus Nr. 65

Größere Gehölze mit einem BHD über 20 cm sind kaum vorhanden. Häufig sind Elemente wie Garten- und Gewächshäuser sowie Holzlager in die Gärten integriert (Haus Nr. 45, 47, 51, 53, 65). Zudem haben einige Anwohner/innen Nisthilfen für Vögel in ihren Gärten aufgehängt (s. Abb. 5). Natürliche Höhlenstrukturen, welche als Nist- bzw. Schlafplatz dienen könnten, konnten nur in sehr wenigen Gehölzen nachgewiesen werden (s. Abb. 5, 6 und 7, Haus Nr. 49 und 65). In einigen Gärten sind Gartenteiche unterschiedlicher Größe und Bauart zu finden (Haus Nr. 45, 59, 65).



Abb. 5: Höhle und Nisthilfe



Abb. 6: Höhle in Obstgehölz

Ein Garten, welcher sich vom Erscheinungsbild der anderen Gärten etwas abhebt, gehört zum Haus Nr. 65 (s. Abb. 4). Dieser Garten zeichnet sich durch eine höhere Strukturvielfalt

aus. Im hinteren Teil des Gartens befindet sich ein Walnussbaum, welcher einen BHD von über 20 cm aufweist. Der Garten ist durch Hecken sowie Stauden gegliedert. Er enthält einen Gartenteich, welcher laut der Besitzerin von Amphibien (Frösche, Kröten, Molche) als Lebensraum genutzt wird.

4 Bedeutung des Untersuchungsgebietes als Lebensraum

4.1 Avifauna

4.1.1 Methode

Die Brutvogelkartierung erfolgte nach den gängigen Empfehlungen der Fachliteratur (BIBBY et al. 1995, SÜDBECK et al. 2005). In der Zeit von März bis Juni erfolgten insgesamt sechs Begehungen.

Es wurden alle im Gebiet vorkommenden Vogelarten erfasst, insbesondere streng geschützte Arten oder Arten, die auf der Roten Liste Deutschlands (SÜDBECK et al. 2007) oder Niedersachsens (KRÜGER & OLTMANNS 2007) verzeichnet sind.

Bei den einzelnen Kartiergängen wurden die Beobachtungen mit Symbolen entsprechend der Verhaltensweisen (Gesang bzw. Balz, Territorial- oder Warnverhalten, fütternd etc.) in Tageskarten im Maßstab 1:1.000 eingetragen.

Als optisches Gerät dient ein Zeiss Fernglas 10x40 B. Die Termine der Erfassungen sind in Tabelle 1 angegeben.

Tab. 1: Begehungstermine der Vogelerfassungen

Datum	Uhrzeit	Temperatur	Wind	Bedingungen
30.03.15	07.10 – 08.10 h	3°C	6-7 Bft	regnerisch
14.04.15	07.10 – 09.20 h	7°C	1-2 Bft	heiter bis wolkig
29.04.15	08.30 – 10.00 h	4-7°C	0-1 Bft	sonnig
13.05.15	07.30 – 09.00 h	14°C°	2-3 Bft	sonnig
25.05.15	08.10 – 09.30 h	12°C	3-4 Bft	heiter bis wolkig
11.05.15	06.15 – 07.30 h	15°C	0 Bft	sonnig

4.1.2 Ergebnisse

Bestand

Im gesamten Untersuchungsraum, der sich über das Plangebiet hinaus insbesondere in den nach Norden angrenzenden Park erstreckt, wurden 29 Vogelarten festgestellt (Tab. 2), davon sind 26 Arten Brutvögel im Untersuchungsraum. Im Plangebiet brüteten 15 Vogelarten.

Tab. 2: Im Untersuchungsraum festgestellte Vogelarten; Erläuterungen s.u.

Art	Wissenschaftl.	Status	Rote Liste Niedersachsen	Rote Liste Deutschland	Schutzstatus
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	NG			§
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	B			§
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	B*			§
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	B			§
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	NG	3		§§
Elster	<i>Pica pica</i>	B			§
Dohle	<i>Coleus monedula</i>	NG			§
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	NG			§
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	B			§
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B*			§
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B*			§
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	B*			§
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	B			§
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	B*			§
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B*			§
Mönchsgras- mücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B*			§
Klappergras- mücke	<i>Sylvia curruca</i>	B*			§
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	B			§
Sommergold-	<i>Regulus ignicapilla</i>	B*			§

Art	Wissenschaftl.	Status	Rote Liste Niedersachsen	Rote Liste Deutschland	Schutzstatus
hähnchen					
Gartenbaum- läufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	B			§
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	B*			§
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	B	V		§
Amsel	<i>Turdus merula</i>	B*			§
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	B			§
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	B*			§
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	B*	V	V	§
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B*			§
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	B*			§
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	B*			§

Erläuterungen zur Tabelle 2:

Legende Rote Liste (SÜDBECK et al. 2007, KRÜGER & OLTMANN 2007)

1 Vom Erlöschen (Aussterben) bedroht

2 Stark gefährdet

3 Gefährdet

V Vorwarnliste

G Gefährdung unbekannten Ausmaßes

D Daten unzureichend

- ungefährdet

Schutzstatus

§

besonders geschützt

§§

streng geschützt

Status

B – Brutvogel

NG – Nahrungsgast

Von den im Untersuchungsraum festgestellten Vogelarten steht mit dem Grünspecht eine Art auf der Roten Liste Niedersachsen in der Kategorie 3 (gefährdet) und zwei Arten auf der Vorwarnliste, der Star und der Haussperling. Von diesen drei Arten brütet nur der Haussperling im eigentlichen Plangebiet.

Artenschutzrechtliche Bewertung

Im Folgenden werden die auf der Planfläche festgestellten Arten der Roten Liste bzw. der Vorwarnliste näher behandelt. Die Angaben zur Biologie und Verbreitung der Arten wurden der Fachliteratur entnommen (z. B. KRÜGER et al. 2014, SÜDBECK et al. 2005).

Grünspecht

Die Art wurde als Nahrungsgast festgestellt.

Von einer Tötung von Tieren und dem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Planung ist nicht auszugehen. Störungen der Tiere sind angesichts des Aktionsraumes und des Angebotes an ausreichenden Nahrungshabitaten im Umfeld, insbesondere im angrenzenden Park, nicht zu erwarten. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird sich nicht verschlechtern.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG liegen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht vor.

Star

Stare nutzten auch die Gärten zur Nahrungssuche. Die Brutplätze dieses Höhlenbrüters liegen wahrscheinlich im Umfeld bzw. im angrenzenden Waldbereich.

Von einer Tötung von Tieren und dem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Planung ist nicht auszugehen. Störungen der Tiere sind angesichts der Lebensweise der Vögel und des Angebotes an ausreichenden Nahrungshabitaten im Umfeld, insbesondere im angrenzenden Park, nicht zu erwarten. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird sich nicht verschlechtern.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG liegen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht vor.

Haussperling

Die Art brütete in einigen Häusern im Plangebiet (Abb. 7).

Bei einer Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit zwischen 31.08. und 28.02. ist nicht von einer Tötung von Tieren und dem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Planung auszugehen. Störungen der Tiere sind angesichts der Lebensweise der Vögel und des Angebotes an ausreichenden Nahrungshabitaten im Umfeld wie dem angrenzenden Park nicht zu erwarten. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird sich nicht verschlechtern.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG liegen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht vor.

Der Haussperling ist u.a. gefährdet durch zunehmende Gebäudesanierung und Abdichtungen im Dachbereich, wodurch Nistplätze verloren gehen. In diesem Fall sind Nisthilfen als Ersatz für den Haussperling anzubringen (pro betroffenem Gebäude eine Nisthilfe).

Zudem ist davon auszugehen, dass bei Verlust von einheimischen Gehölzen Nahrungsraum

auch für andere Arten wie die Gebüschbrüter verlorengeht.

Deswegen müssen die potenziellen Bauherren eine entsprechende naturnahe Gartengestaltung mit heimischen Gehölzen vornehmen.

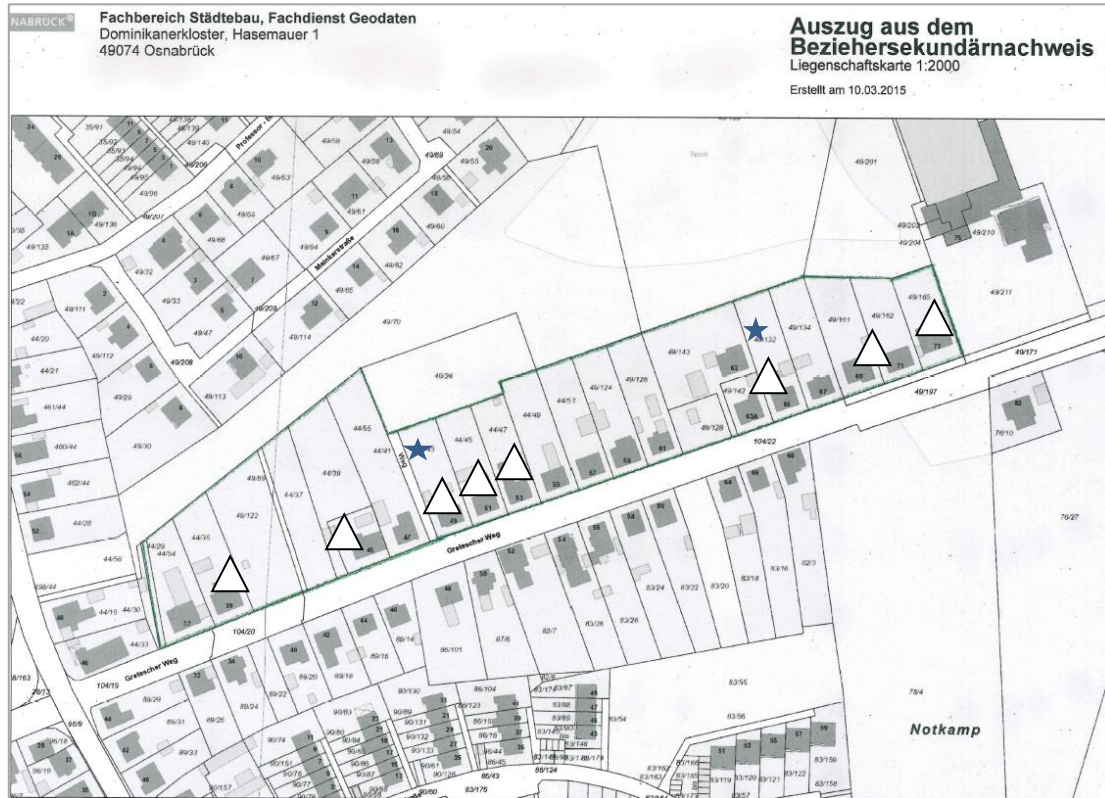


Abb. 7: Lage der Haussperlingsreviere im Plangebiet

sowie der Apfelbäume in den Gärten der Häuser Nr. 49 und 65 ★

Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten anderer europarechtlich geschützter Arten haben sich nicht ergeben.

Bei den anderen, insbesondere auch solchen Arten, die angrenzend an die Gärten in den Gebüschstreifen im Norden brüten, handelt es sich um häufige und weit verbreitete Arten (KRÜGER & OLTMANNS 2007, KRÜGER et al. 2014), die nicht gefährdet sind und deren Erhaltungszustand – auch in der Region – als gut bewertet werden kann; die Vorkommen und die Erhaltungszustände der lokalen Populationen dieser Arten werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Die Arten haben im angrenzenden Park ausreichend Nistmöglichkeiten und sie finden ausreichend Nahrung.

Bedeutende Vorkommen von Rast- und Gastvögeln sind aus dem Gebiet nicht bekannt und nicht zu erwarten.

Zusammenfassung artenschutzrechtlicher Belange der Avifauna

Aufgrund der Aufstellung des B-Plans Nr. 89 „Ölweg, nördlicher Teil“ in der Stadt Osnabrück, Gretescher Weg wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

Streng geschützte Arten nach BNatSchG konnten im Plangebiet als Brutvögel nicht festgestellt werden. Arten der Roten Liste (Grünspecht) sowie der Vorwarnliste (Star und Haussperling) werden besonders betrachtet. Zum Schutz des Haussperlings sind bei Gebäudesanierungsmaßnahmen Nisthilfen anzubringen und bei Wohnbebauung in der zweiten Reihe sind einheimische Gehölze (wo gefällt wird) nachzupflanzen.

Die im Plangebiet vorkommenden Brutvogelarten sind zum größten Teil typische Arten der Siedlungen und gegenüber Störungen (z. B. Lärm) wenig empfindlich. Von einer Veränderung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der in der Region weit verbreiteten und ungefährdeten Arten ist nicht auszugehen. Durch eine Baufeldeinrichtung außerhalb der Brutzeit (31.08. bis 28.02.) kann ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG weitgehend ausgeschlossen werden.

4.2 Fledermäuse

Um das mögliche Artenpotenzial abschätzen zu können, wurde das Plangebiet während einer Begehung im Hinblick auf fledermausrelevante Strukturen untersucht und fotografisch dokumentiert.

Im Plangebiet wurden potenziell für Fledermäuse geeignete Strukturen festgestellt. Einige Bäume weisen kleine Höhlen auf (s. Abb. 5, 6 und 7). Diese können Fledermäusen als Quartier dienen. Es ist anzunehmen, dass sie von einigen Arten als Tagesverstecke genutzt werden könnten. Für die Nutzung als Winterquartier sind diese aufgrund ihres geringen Stammdurchmessers und der damit verbunden Gefahr des Durchfrierens jedoch nicht geeignet. Weiter sind in einigen Hausgärten Gartenhütten und Holzlager in verschiedenster Ausführungen zu finden. Auch in diesen dürften Fledermäuse z. T. geeignete Tagesquartiere finden.

Direkte Nachweise von Fledermaus-Individuen konnten nicht erbracht werden. Die Bewohner des Hauses Nr. 65 teilten jedoch regelmäßige Beobachtungen von kleinen Fledermäusen in ihrem Garten mit; hierbei dürfte es sich vermutlich um Zwergfledermäuse handeln.

Im Bebauungs- und Erschließungskonzept wird ersichtlich, dass einige Gehölze sowie auch die aufgeführten Obstbäume beim Bau auf den entsprechenden Grundstücken verloren gehen (Anhang Abb. 1)

In Tabelle 3 sind alle in der Stadt Osnabrück vorkommenden Fledermausarten aufgeführt (Stadt Osnabrück: <http://www.osnabrueck.de/gruen/natur-und-landschaft/artenschutz/artenschutz-in-osnabrueck/fledermaeuse.html>). Zudem sind Schutzstatus und Erhaltungszustand der potenziell vorkommenden Fledermausarten angegeben.

Tab. 3: In der Stadt Osnabrück vorkommende Fledermausarten

Deutscher Name	Wissenschaftlich	Rote Liste Niedersachsen	Rote Liste Deutschland	Schutzstatus	Erhaltungszustand
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	2	§§	
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	2*	V	§§	
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	G	§§	
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	2*	-	§§	
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	V	§§	
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctua</i>	2	V	§§	
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	2*	V	§§	
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	1 ¹	D	§§	
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	2	V	§§	
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	1	2	§§	
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	keine Angabe, da noch nicht als Art identifiziert ²	D	§§	
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	2	-	§§	
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	-	D	§§	
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	3	-	§§	
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	-	§§	

* = nach neueren Einschätzungen würde die Art in Niedersachsen als gefährdet (3) eingestuft werden

¹ = nach neueren Einschätzungen würde der Art in Niedersachsen eher der Status D zugeordnet werden

² = aufgrund fehlender Kenntnisse würde die Art derzeit in Niedersachsen unter D eingestuft werden

Erläuterungen zur Tabelle 3:

Legende Rote Liste

- 1 Vom Erlöschen (Aussterben) bedroht
 2 Stark gefährdet
 3 Gefährdet
 V Vorwarnliste
 G Gefährdung unbekannten Ausmaßes

Schutzstatus

- § besonders geschützt
 §§ streng geschützt

Erhaltungszustand in Niedersachsen

- grau - unbekannt
 grün - günstig

D Daten unzureichend

gelb - unzureichend

- ungefährdet

rot - schlecht

Grundsätzlich sind alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten planungsrelevant.

Um einen sicheren Vorkommens-Nachweis zu erbringen wären weiterführende Untersuchungen notwendig.

5 Artenschutzrechtliche Bewertung

An dieser Stelle werden die bei der Realisierung des Vorhabens möglichen Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes betrachtet.

Im Folgenden wird die Erfüllung der Verbotstatbestände abgefragt und ggf. werden Maßnahmen zur Vermeidung genannt.

Verbotstatbestand „Tötung“ (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

„Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Potenziell ja.

Einige, der im Gebiet nachgewiesenen Vogelarten nutzen die Gehölzstrukturen sowie angebrachte Nistkästen und bauliche Strukturen als Nist- und Ruhestätte (vergl. Auch Anhang Abb. 1). Weiter muss potenziell mit dem Vorkommen von Tagesquartieren von Fledermäusen gerechnet werden. Diese könnten ebenfalls die Strukturen in den Bäumen, wie auch kleine Verstecke in Häusern; Hütten u.a. als Quartier nutzen.

Bei einer Rodung der Bäume durch eine mögliche Baumaßnahme könnte es zu einer Tötung von Individuen kommen. Ein Töten oder Verletzen von Vogelindividuen kann jedoch durch eine Baufeldfreimachung (Gehölzentnahme und Entfernung von Hütten etc.) außerhalb der Brutzeit (im Zeitraum vom 30.09. bis 28.02) vermieden werden. Gleiches gilt für die Artengruppe der Fledermäuse: da mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Winterquartiere für Fledermäuse im Plangebiet vorliegen, werden bei einer Baufeldfreimachung in den Wintermonaten voraussichtlich keine Fledermausindividuen getötet oder verletzt. Folglich kann eine Erfüllung eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG mit Festlegung einer Bauzeitenregelung weitestgehend ausgeschlossen werden.

Grundsätzlich sollte jedoch vor jeder Fällung/Entfernung von baulichen Strukturen überprüft werden, ob Tiere dies als Quartier nutzen. Bauherren sollten die Informationsblätter der Stadt Osnabrück (Artenschutz bei Bauvorhaben, Artenschutz beim Gehölzschnitt) vor Beginn von Baumaßnahmen erhalten (<http://www.osnabrueck.de/artenschutz.html> sowie im Anhang).

Verbotstatbestand „Störung“ (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

„Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Eine Störung liegt bei Gefährdung einer lokalen Population vor.“

Potenziell ja.

Die im Plangebiet und dem Umfeld vorkommenden Brutvogelarten sind zum größten Teil typische Arten der Siedlungen und gegenüber Störungen (z. B. Lärm) wenig empfindlich.

Während der Bauphase kann es verstärkt zu Störungen kommen, doch ist nicht erkenntlich, dass diese für die potenziell im Gebiet vorkommenden Arten als erheblich anzusehen sind.

Außerhalb der Brutzeit sind im Plangebiet angesichts der Habitatstrukturen keine größeren Vogelansammlungen zu erwarten. Von einer Veränderung der Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der in der Region weit verbreiteten und ungefährdeten Arten ist nicht auszugehen, ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt somit für Vogelarten nicht vor.

Eine erhebliche Störung für die Artengruppe der Fledermäuse wird mit hoher Wahrscheinlichkeit ebenfalls nicht vorliegen. Maßstab für die Erheblichkeit einer Störung ist der Erhaltungszustand der lokalen Population. Eine „Verschlechterung“ liegt vor, wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg auf die lokale Population auswirkt. Insgesamt dürfte sich die Nahrungssituation für die vorhandenen Arten graduell leicht verschlechtern. Da es sich aber nur um einen Teil des Gesamtlebensraumes handelt wird von keiner nennenswerten Schädigung essenzieller Jagdlebensräume ausgegangen. Zudem wird durch die Beschränkung der Fällung/Entfernung baulicher Strukturen auf die Wintermonate eine Störung von Tieren in möglichen Tagesquartieren verhindert (im Zeitraum vom 30.09. bis 28.02).

Somit kann eine Erfüllung eines Verbotstatbestandes nach (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG weitestgehend ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestand „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

„Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Potenziell ja.

Bei einem weitgehenden Erhalt der Gehölze wird ein Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren vermieden.

Einige wenige Bäume im Plangebiet weisen Höhlenstrukturen auf, die potenziell von Vogel- und Fledermausarten als Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte genutzt werden könnten. Bei den nachgewiesenen Vogelarten handelt es sich um Arten, die sich jedes Jahr einen neuen Brutplatz suchen und in der Standortwahl des Nestes in Siedlungs- bzw. Waldrandlage flexibel sind. Insbesondere die Gehölzreihe, welche direkt im Norden an die Gärten angrenzt, bietet eine gute Ausweichmöglichkeit für die Vögel.

In den Gärten der Häuser Nr. 49 und 65 ist jeweils ein Apfelbaum mit kleiner Höhlenstruktur zu finden. Diese Bäume werden, so in den Grundstücken gebaut wird, verloren gehen. Hier ist vorher durch eine Fledermausexperten zu prüfen, ob die Höhlen besetzt sind.

Weiter sollten auch in den neuen Gärten wieder Nist- und Quartiermöglichkeiten für Vogel- und Fledermausarten geschaffen werden (z. B. durch Anpflanzung von Hecken mit heimischen Gehölzen, Einbau von Hohlblocksteinen oder (2. Wahl) durch Haussperlings-Nisthilfen unter der Dachtraufe etc.).

Folglich kann die Erfüllung eines Verbotstatbestandes nach (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) abgewendet werden.

6 Zusammenfassung

Die Stadt Osnabrück plant die mögliche Änderung des Bebauungsplans Nr. 89 – Ölweg, nördlicher Teil – zum Zwecke einer wohnbaulichen Nachverdichtung. Bei der ca. 2,5 ha großen Fläche handelt es sich um eine Siedlungsfläche mit z. T. relativ großen Hausgärten. Um potenzielle Beeinträchtigungen von möglicherweise betroffenen Arten im Vorfeld des geplanten Vorhabens einschätzen zu können, wurde das Büro BIO-CONSULT von der Stadt Osnabrück mit der Speziellen Artenschutzprüfung beauftragt.

Bei den im Plangebiet nachgewiesenen Brutvogelarten handelt es sich zum größten Teil um typische Arten der Siedlungen, welche gegenüber Störungen (z. B. Lärm) wenig empfindlich sind. Streng geschützte Arten nach BNatSchG konnten im Plangebiet als Brutvögel nicht festgestellt werden. Jedoch konnten Arten der Roten Liste (Grünspecht als Nahrungsgast) sowie der Vorwarnliste (Star als Nahrungsgast und Haussperling als Brutvogel) nachgewiesen werden.

Von einer Veränderung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der in der Region weit verbreiteten und ungefährdeten Arten ist nicht auszugehen. Durch eine Baufeldeinrichtung außerhalb der Brutzeit vom 30.09.- 28.02. kann ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG weitgehend ausgeschlossen werden.

Es wird empfohlen, heimische Gehölze nach zu pflanzen.

Jedoch wird festgesetzt, im Zuge von Gebäudesanierung und bei Neubau Nisthilfen für Haussperlinge (Anhang) anzubringen.

Im Plangebiet wurden potenziell für Fledermäuse geeignete Strukturen festgestellt. Hierzu gehören kleine Höhlen in zwei Obstbäumen sowie Gartenhütten und Holzlager in verschiedensten Ausführungen. Es ist anzunehmen, dass diese von einigen Arten als Tagesverstecke genutzt werden könnten. Für die Nutzung als Winterquartier sind sie jedoch aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht geeignet. Nach Möglichkeit sollten diese Bäume, solange sie keine Gefährdung darstellen, erhalten bleiben. Grundsätzlich sollte jedoch vor jeder Fällung/Entfernung von baulichen Strukturen überprüft werden, ob Tiere dies als Quartier nutzen. Ggf. ist ein Fledermausexperte hinzuziehen.

Bei den potenziellen Bauherren ist dafür zu werben, neue Gebäude fledermausfreundlich, d.h. möglichst mit kleinen Nischen u.a., zu bauen.

Die durch den Eingriff beeinträchtigten Biotopfunktionen für die betroffenen Individuen sind mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht essenziell.

Durch eine Baufeldeinrichtung während der Wintermonate kann ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG daher weitgehend ausgeschlossen werden.

7 Literatur

- BIBBY, C. J., N. D. BURGESS & D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie: Bestandserfassung in der Praxis. Neumann, Radebeul.
- BREUER, W. (2006): Die Reichweite des Artenschutzes am Beispiel einheimischer Eulenarten. Beitrag zum Seminar an der Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz „Reichweite und Praxis des Artenschutzes in Fachplanungen“ am 09.11.2006 in Camp Reinsehlen.
- GELLERMANN (2007): Die „Kleine Novelle“ des Bundesnaturschutzgesetzes. Natur und Recht, 29, S. 783-789.
- KRÜGER, T. & B. OLTMANNS (2007): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3, 131-180.
- KRÜGER, T., J. LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005 – 2008. Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachsen 48.
- NLWKN (2010): Lebensraumanprüche, Verbreitung und Erhaltungsziele ausgewählter Arten in Niedersachsen. Teil 1: Brutvögel. Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 2/2010
- SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. Ber. Vogelschutz 44: 23-81.
- SUDFELDT, C., R. DRÖSCHMEISTER, T. LANGGEMACH & J. WAHL (2010): Vögel in Deutschland - 2010. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.
- THEUNERT, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung - .Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 3, 69-141.

Anhang 1:



Abb. 1: Bebauungs- und Erschließungskonzept (Stadt Osnabrück, 19.06.2015)

Anhang 2:

Quellenangaben - Nisthilfen für Haussperlinge

<http://www.naturschutz-zuhause.de/de/Sperlinge-Spatzen?gclid=COLBhaqB7McCFYUSwwodQXMG1A>

http://www.bund-nrw.de/themen_und_projekte/naturschutz/artenschutz_an_gebaeuden/nisthilfen_fuer_gebaeudebrueter/

http://shop.deutschewildtierstiftung.de/spatzen-reihenhaus-nistkasten-bausatz-natur.html?gclid=COuQ2_eA7McCFSQFwwodtiAD1g

<https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/helfen/nistkaesten/01105.html>